

**Satzung des
Research in Community – Institut
Verein für Forschung in Gemeinschaft**



Nachhaltigkeit lernen



Weltdekade der
Vereinten Nationen
2005-2014

**Bildung für
nachhaltige
Entwicklung**



**Offizielles Projekt
der Weltdekade
2010 / 2011**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Research in Community e.V. - Verein für Forschung in Gemeinschaft“ und wird im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Das Ziel des Vereins besteht darin, die wissenschaftliche Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaften zur Entwicklung einer `Kultur der Nachhaltigkeit` zu fördern und verstärkt zu nachhaltigen, lebensbereichernden und zukunftsweisenden Impulsen in der Gesamtgesellschaft beizutragen. Er führt in diesem Rahmen frei gewählte Forschungsvorhaben durch, ist beratend in Themen sozialer Kooperationen und Nachhaltigkeit tätig und macht Wissen aus Forschungsvorhaben zur `Kultur der Nachhaltigkeit` für die Gesellschaft nutzbar.
2. Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a. Bildung und Forschung
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - a. Untersuchung konkret gelebter Versuche in Form sozialer Kooperationen (intentionale Gemeinschaften (insbesondere Ökodörfer), Wohnprojekte, selbstorganisierte Betriebe, Tauschringe, etc.) und deren Erfahrungen und Wissensbestände auf einen möglichen Transfer in andere gesellschaftliche Kontexte
 - b. interdisziplinäre und transdisziplinäre Forschungsvorhaben zu pilotisieren, initiieren und durchzuführen, um Synergieeffekte zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Herangehensweisen und praxisorientierten Akteuren zu fördern
 - c. für die Vernetzung von WissenschaftlerInnen und Projekten sozialer Kooperation zu sorgen, die in Themenbereichen der „Nachhaltigkeit“ und „Gesellschaftsentwicklung“ tätig sind
 - d. einen vertiefenden Austausch von WissenschaftlerInnen durch Vorhaben der Aus-

- und Weiterbildung (z.B. Konferenzen, Symposien, Seminaren, Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen) zu fördern und zugleich zu einer Ausweitung der Forschungsaktivitäten zu Projekten sozialer Kooperation unter aktiver Einbindung von Personen aus solchen Gruppen beizutragen
- e. Aufbau und Pflege einer öffentlich zugänglichen Wissensdatenbank
 - f. StudentInnen und anderen ForscherInnen Informationen und Betreuung zur Verfügung zu stellen und Forschungsarbeiten mit Projekten sozialer Kooperationen zu vermitteln.
 - g. Publikationen und Präsentationen verschiedenster Art zur Weitergabe und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen anzufertigen.
 - h. Beratungen und Prozessbegleitungen bei Projekten und Vorhaben im Kontext von sozialer Kooperation und Nachhaltigkeit anzubieten.
 - i. mit anderen Organisationen und Einzelpersonen ähnlicher Zielsetzung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zusammenzuarbeiten und zu beraten, sich zu vernetzen und Wissensaustausch zu pflegen.
 - j. Aktionen und Forschungsprojekte zu den oben genannten Zwecken von anderen gemeinnützigen Vereinen oder Körperschaften öffentlichen Rechts unterstützen.
5. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Förderbeiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und Erlöse eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
3. Vereinsmitglieder dürfen nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft finanzielle Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein.
2. Fördermitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Satzungszielen bekennt und aktiv für die Ziele des Vereins eintritt. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Personen, die Fördermitglied oder stimmberechtigtes Mitglied werden wollen, stellen ihren Antrag auf Mitgliedschaft formlos, aber schriftlich.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen, kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden.
6. Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit für Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Ein Ausschlussverfahren kann durch den Vorstand oder durch einen von mindestens zwei Mitgliedern gestellten Antrag eingeleitet werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss eines Mit-

glieds entscheidet zunächst der Vorstand. Der Beschluss ist sowohl im Falle der Annahme als auch der Ablehnung des Antrags schriftlich zu begründen und sowohl dem Betroffenen als auch allen anderen Mitgliedern zuzustellen. Erhebt der Betroffene oder einer der Mitglieder binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch gegen die Vorstandsentscheidung, ist binnen weiterer acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die anwesenden Mitglieder über den Ausschluss erneut entscheiden. Die Entscheidung des Vorstands kann dadurch revidiert werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer
- d. der Beirat (optional)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens ein Mal im Geschäftsjahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Eine Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist

insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. die Wahl und Entlastung des Vereinsvorstands.
 - b. die Bestellung der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - c. Änderungen der Vereinssatzung.
 - d. Änderungen des Vereinszwecks.
 - e. die Genehmigung der Jahresschlussrechnung und des Haushalts.
 - f. die Festsetzung der Beitragsordnung.
 - g. die Entgegennahme der Berichte über die Arbeit des Vereins.
3. Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Versammlungsleitung. Auf Wunsch kann die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmen
 4. Über die Ergebnisse der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig gestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll muss jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.
 5. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
 6. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder sich zu der Beschlussvorlage schriftlich äußern. Die schriftliche Abstimmung kann auch per E-Mail erfolgen. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der Vorlage zustimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig und sind weder den Ja- noch den Neinstimmen zuzurechnen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder mit je einer Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ab ein Fünftel stimmberechtigter Mitglieder zusätzlich zu mindestens einem Vorstandsmitglied beschlussfähig.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Körperzeichen oder Aussprache. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern werden Abstimmungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten schriftlich und geheim durchgeführt.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Generell werden Konsensentscheidungen angestrebt.
5. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 90 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen eines für die Finanzen zuständig ist. Die weitere Aufgabenverteilung wird vom Vorstand selbstständig abgestimmt, wobei die Vorstandsmitglieder gleichermaßen für alle Geschäftsbereiche verantwortlich zeichnen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Alternativ können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder die Führung der Geschäfte übernehmen und dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Die Einsetzung eines Geschäftsführers bedarf einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand beschließt im Konsens. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (inklusive E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
7. Über alle Vorstandssitzungen und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind binnen zwei Wochen Mitschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Die Protokolle der Vorstandsaktivitäten müssen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Der Beirat

1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Initiative des Vorstandes ein Beirat gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt im Regelfall für ein Jahr, eine Verlängerung ist möglich.
3. Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen und Vorstand sowie Geschäftsführung beraten. Für seine Arbeit kann der Vorstand eine Ordnung vorschlagen, die der Beirat bestätigen muss.

§ 11 Der Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist unbegrenzt möglich.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 75 Prozent der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen auf eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die Bildung und Forschung fördern, zu überführen. Diese haben das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden.